

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-  
Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 geändert wird; Be-  
gutachtung; **Stellungnahme**

Datum	26. Juli 2019
Zahl	<b>01-VD-BG-10441/4-2019</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung V/2**

**Per E-Mail: [kjh@bka.gv.at](mailto:kjh@bka.gv.at)**

Zu dem mit do. Note vom 16. Mai 2019, Zl. BKA-421600/0004-V/2/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Schon im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen des § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013, mit denen in der Praxis bei erheblicher Gefährdung des Kindeswohls durchaus das Auslangen gefunden werden kann, werden die Sinnhaftigkeit und damit Erforderlichkeit des gegenständlichen Regelungsvorhabens bezweifelt. Der Umstand alleine, dass eine Mutter selbst Opfer einer Genitalverstümmelung wurde, vermag für sich genommen keinen Verdacht der Kindeswohlgefährdung zu begründen. Es wäre verfehlt und erscheint diskriminierend, solche Mütter generell als potenzielle Täterinnen gegenüber ihren Kindern zu verdächtigen, um ein Einschreiten des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers in Wahrnehmung seiner ihm gesetzlich zukommenden Aufgaben – zumal im zeitlichen Kontext der Geburt oder der Geburtsanmeldung – sachlich zu rechtfertigen.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber auch anderen allfälligen Gefährdungsmomenten (z.B. Drogen- oder Alkoholkonsum der werdenden Mutter), die im Zuge der Voruntersuchungen bzw. des Geburtsvorganges offensichtlich werden, jenseits des geltenden § 37 Abs. 1 Z 5 B-KJHG 2013 kein weiteres Augenmerk gewidmet, weshalb die vorgeschlagene Regelung – abseits ihrer möglichen diskriminierenden Konnotation – eher kasuistisch und willkürlich anmutet.

Aus den dargelegten Gründen wird die vorgeschlagene Novellierung als nicht erforderlich erachtet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

**Nachrichtlich an:**

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen

4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 4 und 5